



An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Landtag
Nordrhein-Westfalen
17. Wahlperiode

**Neudruck
Vorlage
17/3287**

A11

21 April 2020

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung beschlossen.

Die Verordnung enthält Vorschriften, die unter § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes fallen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des Ergebnisses der Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags zu dem Entwurf der Verordnung auszufertigen.

Ich gehe davon aus, dass der Verkehrsausschuss zu hören sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Laschet

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich
Straßenverkehr und Güterbeförderung**
Vom X. Monat 2020

Auf Grund

1. des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, insoweit nach Anhörung der fachlich zuständigen Ausschüsse des Landtags, in Verbindung mit

- § 46 Absatz 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367),

- § 70 Absatz 1 Nummer 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679),

- § 47 Absatz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), der zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 31. Juli 2017 (BGBl. I S. 3090) geändert worden ist,

- § 16 Absatz 1 Satz 2, § 45 Absatz 3 Satz 2, § 47 Absatz 1 Satz 1, § 48 Satz 1, § 51 Absatz 1 Satz 1, § 50 Absatz 1, § 53 Absatz 10 des Fahrlehrergesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2162, 3784), von denen zuletzt § 16 Absatz 1 Satz 2 und § 45 Absatz 3 Satz 2 und § 51 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1190) geändert worden sind,

- § 15 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 2),

- § 8 Absatz 3 Satz 1 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958),

- § 16 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1, 2, 3, 5 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt,

- § 35a Absatz 3 Satz 1 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2019 (BGBl. I S. 258),

- Unterabschnitt 7.5.1.4 der Anlage A des Europäischen Übereinkommens über die Internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2019 (BGBl. 2019 II S. 756 mit Anlageband),

2. des § 5 Absatz 4 des Landesorganisationsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, in Verbindung mit

- § 46 Absatz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung,

- § 73 Absatz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980),

- § 36 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) und

3. des § 7 Absatz 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1993 (GV. NRW. S. 987) geändert worden ist in Verbindung mit § 47 Absatz I der Fahrzeug-Zulassungsverordnung,

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 5. Juli 2016 (GV. NRW. S. 527) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt 1 Teil 8 werden nach dem Wort „Fahrlehrergesetz“ die Wörter „, der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz“ eingefügt.

b) In Abschnitt 1 Teil 10 wird die Angabe „34“ durch die Angabe „33“ ersetzt.

c) In Abschnitt 1 wird die Angabe zu Teil 12 gestrichen.

d) In Abschnitt 2 Teil 5 wird die Angabe „52“ durch die Angabe „52a“ ersetzt.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach der Angabe „2“ die Wörter „von der Vorschrift des § 18 Absatz 1 Satz 1 und von der Vorschrift des § 18 Absatz 9“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Absatz 1 Nummer 2 der Straßenverkehrs-Ordnung von der Vorschrift des § 18 Absatz 1 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung sind die Kreisordnungsbehörden zuständig, wenn sich die Ausnahmegenehmigung auf Beförderungen bezieht, die nach § 29 Absatz 3 der Straßenverkehrs-Ordnung erlaubnispflichtig sind.“

c) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Absatz 1 Nummer 5 der Straßenverkehrs-Ordnung sind die Kreisordnungsbehörden zuständig, wenn sich die Ausnahmegenehmigung auf Beförderungen bezieht, die nach § 29 Absatz 3 der Straßenverkehrs-Ordnung erlaubnispflichtig sind.

(3b) Für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Absatz 1 Nummer 4c der Straßenverkehrs-Ordnung von den Vorschriften über das Abschleppen von Fahrzeugen gemäß § 15a der Straßenverkehrs-Ordnung sind die Kreisordnungsbehörden zuständig.“

d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Für die Genehmigung von Ausnahmen nach § 46 Absatz 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung von der Vorschrift des § 18 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 der Straßenverkehrs-Ordnung von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für Kraftomnibusse auf Autobahnen sind die Kreisordnungsbehörden zuständig, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnort oder seinen Sitz hat. Für im Ausland zugelassene Kraftomnibusse ist die Kreisordnungsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Grenzübergangsstelle liegt.“

3. In § 13 Nummer 1 wird nach dem Wort „Satz“ die Angabe „2“ eingefügt.

4. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Kreisordnungsbehörden können die für das Meldewesen örtlich zuständige Gemeinde durch öffentlich-rechtlichen Vertrag beauftragen, in den Fahrzeugpapieren Namensänderungen oder Änderungen der Adresse bei Wohnortwechsel innerhalb des Landkreises vorzunehmen.“

5. In § 19 wird nach der Angabe „§ 47 Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

6. Die §§ 22 und 23 werden wie folgt gefasst:

„§ 22

Die Kreisordnungsbehörden sind, soweit nicht in den §§ 23 und 24 eine andere Zuständigkeit bestimmt ist, zuständig für

1. die Bestimmung einer geeigneten Stelle zur Abnahme der Ortskundeprüfung nach § 48 Absatz 4 Nummer 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung,

2. die Anerkennung und Aufsicht von Sehteststellen nach § 67 Absatz 1 und 3 der Fahrerlaubnis-Verordnung,

3. die Aufsicht über die anerkannten Stellen, die Schulungen in Erster Hilfe für den Erwerb einer Fahrerlaubnis durchführen nach § 68 Absatz 2 Satz 6 der Fahrerlaubnis-Verordnung und

4. die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 74 Absatz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung von den Vorschriften des

a) § 4 Absatz 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung über die Mitführpflicht des Führerscheins,

- b) § 10 Absatz 1 und 3 der Fahrerlaubnis-Verordnung über das Mindestalter,
- c) § 18 Absatz 1 und 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung über die Fristen zur Wiederholung und der Gültigkeit von Fahrerlaubnisprüfungen,
- d) § 48 Absatz 4 und 5 der Fahrerlaubnis-Verordnung über die Voraussetzungen zur Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung und
- e) § 31 Absatz 3 Satz 1 und 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung über die Erteilung einer Fahrerlaubnis an Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Staat außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

§ 23

Zuständige Behörden für die Annahme des Antrags auf Erteilung einer Fahrerlaubnis und für die Einholung von Auskünften aus dem Melderegister im Sinne der § 21 Absatz 1 Satz 1 und § 22 Absatz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung sind in den Kreisen neben den Fahrerlaubnisbehörden (Kreisordnungsbehörden) die örtlichen Ordnungsbehörden.“

7. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 8 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. die Anerkennung von Trägern einer unabhängigen Stelle nach § 71a Absatz 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung sowie die Anordnung zur Beibringung eines von der Bundesanstalt für Straßenwesen erstellten Gutachtens nach § 71a Absatz 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung,“

c) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10, die Angabe „Nummer 1“ wird gestrichen und die Angabe „§ 23 Nummer 7“ durch die Angabe „§ 22 Nummer 4“ ersetzt.

8. In der Überschrift von Teil 8 werden nach dem Wort „Fahrlehrergesetz“ die Wörter „, der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz“ eingefügt.

9. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „25. August 1969 (BGBl. I S. 1336)“ durch die Angabe „30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2162, 3784)“ und die Wörter „§ 32 Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 50 Absatz 1“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 32 Absatz 1 und § 36“ durch die Wörter „§ 50 Absatz 1 und § 56“ ersetzt.

10. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „9b Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „16 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

b) In Nummer 2 werden die Wörter „31 Absatz 2 Satz 4“ durch die Wörter „45 Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird die Angabe „31b“ durch die Angabe „47“ ersetzt.

d) In Nummer 4 werden die Wörter „31b Absatz 3 in Verbindung mit § 33“ durch die Wörter „47 Absatz 1 in Verbindung mit § 51“ ersetzt.

e) In Nummer 5 wird die Angabe „31c Satz 1“ durch die Angabe „48“ ersetzt.

f) In Nummer 6 werden die Wörter „31c in Verbindung mit § 33“ durch die Wörter „48 in Verbindung mit § 51“ ersetzt.

g) In Nummer 7 werden die Wörter „31c Satz 4 in Verbindung mit § 33 Absatz 2a“ durch die Wörter „48 in Verbindung mit § 51 Absatz 3“ ersetzt.

h) In Nummer 8 werden die Wörter „33a Absatz 3 Satz 5“ durch die Angabe „53 Absatz 10“ und das Wort „und“ wird durch ein Komma ersetzt.

i) In Nummer 9 werden die Wörter „34 Absatz 3 Satz 1“ durch die Angabe „51 Absatz 7“ und der Punkt am Ende wird durch das Wort „und“ ersetzt.

j) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. die Genehmigung von Rahmenlehrplänen nach § 15 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 2) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 51 Absatz 1 Satz 1 des Fahrlehrergesetzes.“

11. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Fassung“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 7 Absatz 4 Satz 2“ durch die Wörter „§ 7b Absatz 1 Satz 1“ und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

c) Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 3 bis 10 angefügt:

„3. für Maßnahmen nach § 7a Absatz 1 und 2 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes, soweit es sich um eine Ausbildungsstätte nach § 7 Absatz 1 Nummer 3 oder 4 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes handelt,

4. für Maßnahmen nach § 7a Absatz 5 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes,

5. die Entgegennahme der Meldungen der nach dem Berufsbildungsgesetz für die Berufsbildung in nichthandwerklichen Gewerbeberufen zuständigen Stelle nach § 7b Absatz 2 Satz 3 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes,

6. die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes, sofern eine Stelle nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes betroffen ist,

7. die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 7a Absatz 1 und Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 4 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes,

8. die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 7a Absatz 5 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes,

9. die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Nummer 3 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes, sofern eine Stelle nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes betroffen ist und

10. die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Nummer 4 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes in Verbindung mit § 9 der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung, sofern eine Stelle nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes betroffen ist.“

12. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 7 Absatz 4 Satz 2“ durch die Wörter „§ 7b Absatz 1 Satz 1“ und nach den Wörtern „Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

c) Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 3 bis 7 angefügt:

„3. für Maßnahmen nach § 7a Absatz 1 und 2 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes, soweit es sich um eine Ausbildungsstätte nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes handelt,

4. die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 1 und § 9 Absatz 2 Nummer I des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes, sofern eine Stelle nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer I bis 2 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes betroffen ist und sich keine Zuständigkeit des Bundesamtes für Güterverkehr aus § 9 Absatz 4 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes ergibt,

5. die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 7a Absatz 1 und Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 2 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes,

6. die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Nummer 3 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes, sofern eine Stelle nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 2 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes betroffen ist und

7. die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Nummer 4 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes in Verbindung mit § 9 der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung, sofern eine Stelle nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 2 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes betroffen ist.“

13. § 34 wird aufgehoben.

14. Teil 12 wird aufgehoben.

15. In § 43 Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „30. März 2015 (BGBl. I S. 366)“ durch die Angabe „11. März 2019 (BGBl. I S. 258)“ ersetzt.

16. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „für“ werden die folgenden Nummern 1 bis 4 eingefügt:

„1. die Erfüllung der Aufgaben nach § 16 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in Verbindung mit Teil 7 des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen vom 26. Mai 2000 (BGBl. 2007 II S. 1906, 1908; 2009 II S. 162), das zuletzt nach Maßgabe der 7. ADN-Änderungsverordnung vom 19. November 2018 (BGBl. 2018 II S. 736) geändert worden ist, für den Bereich der Landeswasserstraßen,

2. das Genehmigen von Reparatur- und Wartungsarbeiten mit elektrischem Strom oder Feuer nach § 16 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in Verbindung mit Abschnitt 8.3.5 des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen für den Bereich der Landeswasserstraßen,

3. die Entgegennahme der Meldungen über erhöhte Konzentrationen an Schwefelwasserstoff nach § 16 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in Verbindung mit Unterabschnitt 3.2.3.2 Tabelle C Spalte 20 Nummer 28 Buchstabe b des Europäischen Übereinkommens über

die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen bei der Beförderung von UN 2448 für den Bereich der Landeswasserstraßen,

4. die Entgegennahme der Informationen und Mitteilungen nach § 16 Absatz 6 Satz 1 Nummer 5 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in Verbindung mit Unterabschnitt 1.7.6.1 Buchstabe b Gliederungseinheit iv und Buchstabe c des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen für den Bereich der Landeswasserstraßen,“

bb) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 5 und die Angabe „§ 35“ wird durch die Angabe „§ 35a“ ersetzt.

cc) Die bisherige Nummer 2 wird aufgehoben.

dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 6.

ee) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 7 und die Angabe „17. April 2015 (BGBl. 2015 II S. 504 mit Anlageband)“ wird durch die Angabe „4. Juli 2019 (BGBl. 2019 II S. 756 mit Anlageband) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

ff) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 8.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Angabe „Nummer 1“ durch die Angabe „Nummer 5“ und die Wörter „die Be- oder Entladestelle“ durch die Wörter „der Be- oder Entladeort“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „die Beladestelle“ durch die Wörter „der Beladeort“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und die Angabe „4“ wird durch die Angabe „7“ ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und die Angabe „5“ wird durch die Angabe „8“ ersetzt.

17. Nach § 52 wird folgender § 52a eingefügt:

„§ 52a

Die örtlichen Ordnungsbehörden (Hafenbehörden) sind zuständig für

1. die Erfüllung der Aufgaben nach § 16 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in Verbindung mit Teil 7 des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen für den Bereich der Häfen,

2. das Genehmigen von Reparatur- und Wartungsarbeiten mit elektrischem Strom oder Feuer nach § 16 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in Verbindung mit Abschnitt 8.3.5 des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen für den Bereich der Häfen,

3. die Entgegennahme der Meldungen über erhöhte Konzentrationen an Schwefelwasserstoff nach § 16 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in Verbindung mit Unterabschnitt 3.2.3.2 Tabelle C Spalte 20 Nummer 28 Buchstabe b des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen bei der Beförderung von UN 2448 für den Bereich der Häfen und

4. die Entgegennahme der Informationen und Mitteilungen nach § 16 Absatz 6 Satz 1 Nummer 5 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in Verbindung mit Unterabschnitt 1.7.6.1 Buchstabe b Gliederungseinheit iv und Buchstabe c des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen für den Bereich der Häfen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2020

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Der Minister für Verkehr
Hendrik W ü s t

Begründung

A. Allgemeines

Die Verordnung über die Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 5. Juli 2016 ist ursprünglich aus Gründen der Normverschlinkung und des Bürokratieabbaus aus vormals fünfzehn einzelnen Zuständigkeitsverordnungen hervorgegangen. Aufgrund der Änderung verschiedener Gesetze und Verordnungen seit dem Inkrafttreten der Verordnung – u.a. des Fahrlehrergesetzes, des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes und der Fahrerlaubnis-Verordnung – war eine Anpassung beispielsweise an geänderte Paragraphennummerierungen erforderlich. Darüber hinaus haben sich in der Praxis einzelne Anwendungsprobleme gezeigt, welche bei der vorliegenden Änderungsverordnung berücksichtigt wurden.

Die Übertragung von Aufgaben nach § 16 Absatz 6 Absatz 1 Nummern 1, 2, 3 und 5 Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt an die örtlichen Hafenbehörden führt nach dem Ergebnis der als Anlage beigefügten Kostenfolgeabschätzung zu einer finanziellen Belastung für die Kommunen, die weit unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes liegt. Eine Ausgleichspflicht des Landes gegenüber den Gemeinden und Gemeindeverbänden besteht nicht. Die übrigen Regelungen sind nicht konnexitätsrelevant.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

1.

Redaktionelle Folgeänderungen.

2. a) + b)

Zuvor ist die Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Absatz 1 Nummer 2 der Straßenverkehrs-Ordnung ohne weitere Differenzierung der in Bezug genommenen Vorschriften den Bezirksregierungen zugewiesen worden. Durch die Änderungen wird nun unterschieden zwischen Ausnahmen nach § 46 Absatz 1 Nummer 2 der Straßenverkehrs-Ordnung von den Vorschriften der §§ 18 Absatz 1 Satz 1 und 18 Absatz 9 (Bezirksregierungen) und Ausnahmen nach § 46 Absatz 1 Nummer 2 von der Vorschrift des § 18 Absatz 1 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung (Kreisordnungsbehörden).

2. c)

Bei der Änderung des neuen Absatz 3a handelt es sich um eine durch 2. a) bedingte Folgeänderung des alten Absatzes 3. Der inhaltlich neue Absatz 3b erreicht, dass Ausnahmen von den Vorschriften über das Abschleppen (§ 15a Straßenverkehrs-Ordnung) und Schleppen von Fahrzeugen (§ 33 Straßenverkehrs-Zulassungs-Verordnung) einheitlich in der Zuständigkeit der Kreisordnungsbehörden liegen.

2. d)

Im Rahmen der Zusammenführung mehrerer Zuständigkeitsverordnungen in der Verordnung über die Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung wurde die Bestimmung der Zuständigkeit nach § 7 Absatz 3 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrs-Ordnung übersehen. Da gemäß § 57 Nr. 2 der zu ändernden Verordnung mit Inkrafttreten derselben die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrs-Ordnung außer Kraft getreten ist,

entfiel eine entsprechende Regelung der Zuständigkeit. Durch die Einfügung des Wortlautes der alten Norm wird diese Lücke nun geschlossen.

3.

Bei Erlass der Verordnung wurde durch ein redaktionelles Versehen unvollständig zitiert, durch die vorgeschlagene Änderung wird das Zitat vervollständigt.

4. a)

Da § 47 Absatz 1 der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr aus nur einem Satz besteht, wird das Zitat entsprechend angepasst.

4. b)

Durch die Ergänzung erhalten die Kreisordnungsbehörden die Möglichkeit, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zuzulassen, dass die Meldebehörden Änderungen von Halterangaben gemäß § 13 Abs. 1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung mitteilen können. Die Eröffnung eines solchen Verfahrens ist bürgerfreundlich und dient der Verwaltungsvereinfachung.

5.

Da § 47 Absatz 1 der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr aus nur einem Satz besteht, wird das Zitat entsprechend angepasst.

6.

§ 22 Nummern 1 bis 4 entsprechen überwiegend den alten § 23 Nummern 4 bis 7. Hierbei berücksichtigt wurden die Änderungen, welche sich aus Artikel 1 Nummer 19 der Elften Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenrechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3083, 3085) ergeben. Lediglich bei § 22 Nummer 4 Buchstabe e handelt es sich um eine neue Zuständigkeitsregelung. Vor dem Hintergrund der gestiegenen Zuwanderung stellt sich die Situation bei Geflüchteten aus Nicht-Anlage 11-Staaten oftmals so dar, dass die Geflüchteten aufgrund der Umstände ihrer Flucht über keine gültigen Fahrerlaubnisdokumente verfügen. In der Regel werden Führerscheindokumente vorgelegt, deren befristete Gültigkeit bei der Einreise nach Deutschland – bzw. bei Antragstellung auf Umschreibung in eine deutsche Fahrerlaubnis – bereits abgelaufen ist. Aufgrund der höheren Sachnähe, welche die Fahrerlaubnisbehörden als für Umschreibungen zuständige Stellen innehaben, ist eine Zuständigkeit der Kreisordnungsbehörden vorgesehen.

§ 23 entspricht dem alten § 22.

7. a)

Anpassung der Aufzählungssystematik, da durch die nachfolgend hinzuzufügenden Nummern der Satz nicht in Nummer 9 endet.

7. b)

Anpassung aufgrund der Zwölften Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenrechtlicher Vorschriften vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3232). Durch Nummer 8 der Verordnung wurde § 71 a der Fahrerlaubnis-Verordnung neu hinzugefügt, für dessen Vollzug hiermit die Zuständigkeit erstmalig festgelegt wird.

7.c)

Durch Artikel 1 Nummer 19 der Elften Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenrechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3083, 3085) ist § 74 Absatz 1 der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr neu gefasst worden. Das Zitat wird durch die Änderung entsprechend angepasst. Und redaktionelle Folgeänderung werden umgesetzt.

8.

Redaktionelle Änderung

9.

Die Fundstelle des zitierten Gesetzes muss aufgrund der Neuausfertigung des Gesetzes über das Fahrlehrerwesen vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2162, 3784) entsprechend angepasst werden. Weiterhin handelt es sich um eine Anpassung an die geänderte Paragraphennummerierung des betroffenen Gesetzes aufgrund der Neuausfertigung.

10. a) – i)

Neben redaktionellen Änderungen erfolgt eine Anpassung an die geänderte Paragraphennummerierung des Gesetzes über das Fahrlehrerwesen aufgrund der Neuausfertigung vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2162, 3784). Bei 9.b) erfolgt eine Anpassung an das Gesetz zur Änderung des Fahrlehrergesetzes vom 04. August 2019 (BGBl. I S. 1190).

10. j)

Durch Artikel 1 der Verordnung zur Neufassung fahrlehrerrechtlicher Vorschriften und zur Änderung anderer straßenrechtlicher Vorschriften vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 2) sind in Gestalt des § 15 Absatz 2 und Absatz 3 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz neue Aufgaben eingeführt worden, für deren Erledigung durch die Bezirksregierungen die Zuständigkeit aufgrund von § 28 Absatz 1 der zu ändernden Verordnung positiv zu regeln ist.

11. a) + b)

Neben redaktionellen Änderungen erfolgt eine Anpassung aufgrund der geänderten Paragraphennummerierung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes durch Artikel 1 Nummer 6 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2861).

11. c)

Bei den neu einzuführenden Nummern 3 bis 5 handelt es sich um eine Anpassung aufgrund des vorstehenden Änderungsgesetzes zum Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz. Aufgrund der durch Artikel 1 Nummer 6 des Änderungsgesetzes neu hinzugefügten § 7a und § 7b des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes wurde neue Aufgaben eingeführt, für deren Erledigung hiermit die Zuständigkeit erstmalig festgelegt wird.

Die Einführung der Nummern 6 bis 10 beruht auf Artikel 1 Nummer 8 des vorstehenden Änderungsgesetzes, wodurch mehrere neue Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände in § 9 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes geschaffen worden sind, für deren Verfolgung die Zuständigkeit nun erstmals zu regeln ist.

12. a) + b)

Neben redaktionellen Änderungen erfolgt eine Anpassung aufgrund der geänderten Paragraphennummerierung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes durch Artikel 1 Nummer 6 des vorstehenden Änderungsgesetzes zum Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz.

12. c)

Durch Artikel 1 Nummer 8 des vorstehenden Änderungsgesetzes zum Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz sind in § 7a des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes Regelungen zur Überwachung und zur Untersagung von Tätigkeiten sowie in § 9 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes mehrere neue Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände geschaffen worden, für deren Verfolgung die Zuständigkeit nun erstmals zu regeln war.

13.

Durch Artikel 1 Nummer 8 des vorstehenden Änderungsgesetzes zum Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz ist § 9 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr entfallen, welcher die Zuständigkeitsregelung in dieser Form erforderlich gemacht hatte. Stattdessen sind die Zuständigkeiten der unterschiedlichen Behörden für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nunmehr in den §§ 32 und 33 geregelt, siehe 10. c) sowie 11. c).

14.

Durch die Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr und zur Änderung weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 06.06.2019 (BGBl. I S. 756) ist die Mobilitätshilfenverordnung vom 16. Juli (BGBl. I S. 2097) außer Kraft getreten, so dass eine Sonderregelung entbehrlich ist.

15.

Die Fundstelle der zitierten Verordnung muss aufgrund der Neufassung der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern durch Bekanntmachung vom 11. März 2019 (BGBl. I S. 258) entsprechend angepasst werden.

16. a) aa)

§ 16 Absatz 6 Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt setzt voraus, dass für die Landeswasserstraßen und die Landeshäfen die zuständigen Landesbehörden handeln. Für die Aufgaben nach § 16 Absatz 6 Satz 1 Nummern 1, 2, 3 und 5 Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt sind bislang im Landesrecht noch keine Behörden bestimmt worden. Daher erfolgt eine Aufgabenzuweisung nach § 16 Absatz 6 Satz 1 Nummern 1, 2, 3 und 5 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt für den Bereich der Landeswasserstraßen an die Kreisordnungsbehörden. Der Bereich der Landeswasserstraßen beschränkt sich auf einen Streckenabschnitt der Ruhr zwischen Mühlheim und Essen und den Flürener Altrhein bei Wesel. Faktisch kein Anwendungsbereich, da auf den betreffenden Landeswasserstraßen keine Gefahrguttransporte stattfinden. Die Regelung wird aus Gründen der Vollständigkeit aufgenommen.

16 a) bb)

Anpassung an die die geänderte Paragraphennummerierung der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern durch die Neunte Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen vom 17.03.2017 (BGBl. I S. 568).

16. a) cc) – ff)

Neben redaktionellen Änderungen erfolgt eine Ergänzung des Gesetzeszitats um den Hinweis auf die jeweils geltende Fassung.

16. b) – e)

Neben redaktionellen Änderungen erfolgt eine Anpassung an die Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten in § 35a der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern durch Artikel 1 Nummer 31 der Neunten Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen vom 17.03.2017 (BGBl. I S. 568) in Verbindung mit den Anlagen vier bis sechs der Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen.

17.

Für den Bereich der Häfen erfolgt eine Aufgabenzuweisung nach § 16 Absatz 6 Satz 1 Nummern 1, 2, 3 und 5 Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt an die örtlichen Ordnungsbehörden. Für den Bereich der Häfen ist aufgrund der Sach- und Ortsnähe der örtlichen Ordnungsbehörden in ihrer Eigenschaft als Hafenbehörden zu den Vorgängen in den NRW-Binnenhäfen und aufgrund bereits bestehender vergleichbarer Zuständigkeiten (vgl. § 45 dieser Zuständigkeitsverordnung) eine Übertragung der Zuständigkeiten auf die Hafenbehörden sachgerecht.

Kostenfolgeabschätzung für die Übertragung von Aufgaben nach § 16 Absatz 6 Absatz 1 Nummern 1, 2, 3 und 5 GGVSEB an die örtlichen Hafenbehörden im Rahmen der Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung (Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung NRW i.V.m. Konnexitätsgesetz)

Berechnungsformel:

(Personalaufwand + Sachaufwand + sonstiger aufgabenspezifischer Sachaufwand + Verwaltungsgemeinkosten + Investitionskosten) - (Gebühren/Beiträge/Entgelte) - (gleichzeitige Entlastungen bei der Wahrnehmung anderer Aufgaben im selben Geschäftsbereich) =
Kosten

1. Berechnung des Personalaufwands

In der nachstehenden Tabelle wird der zu erwartende Personalaufwand für die künftig von den Hafenbehörden wahrzunehmenden Aufgaben unter Angabe der jeweiligen Aufgabe mit Fundstelle, des zu erwartenden Aufwands für die jeweilige Aufgabe (Fallzahlen pro Jahr/ Zeitaufwand pro Fall), der die mit der Aufgabenerledigung betrauten Laufbahngruppe sowie des jeweiligen Gebührentatbestands, dargestellt.

Da die Übertragung der Zuständigkeiten für den Bereich der Landeswasserstraßen auf die Kreisordnungsbehörden nur der Vollständigkeit halber erfolgt und der Anwendungsbereich faktisch auf Null reduziert ist, ist diese Aufgabenzuweisung nicht konnexitätsrelevant.

Hinsichtlich der getroffenen Aussagen zum erwarteten Aufwand für die Hafengebörden ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine überschlägige Schätzung handelt, da für einige der zu übertragenden Aufgaben konkrete Erfahrungswerte fehlen.

Allerdings wurde die Schätzung großzügig zugunsten der Kommunen vorgenommen. Bei unterschiedlicher Schätzung des zu erwartenden Zeitaufwands durch die befragten Bezirksregierungen bzw. Hafengebörden, wurde der höher angegebene Zeitaufwand zu Grunde gelegt. Hinsichtlich der in Abzug zu bringenden Gebühren wurde für die Fälle, für die das Gesetz einen Spielraum eröffnet, zugunsten der Kommunen der niedrigste Gebührensatz zu Grunde gelegt.

Entsprechend den Erkenntnissen einer Abfrage bei den Hafengebörden, kann bei der Berechnung des Personalaufwands im Sinne von § 3 Abs. 3 Nr. 3 KonnexAG für eine hafengebördliche Tätigkeit im Durchschnitt von einer Besoldung gemäß Besoldungsgruppe A 11 ausgegangen werden. Die Berechnungen von Personalkosten erfolgen auf Grundlage der Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren (RdErl. des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 - vom 17. April 2018). Hiernach entspricht die Besoldungsgruppe A 11 der Laufbahngruppe 2.1 (Stundensatz 70 €).

Hinweis: In dem aus dieser Richtlinie zugrunde zu legenden Richtwert für den Stundensatz sind bereits Sachaufwand und Verwaltungsgemeinkosten einbezogen.

§ 16 Abs. 6 Nr. 1 GGVSEB
im Bereich der Häfen

Nr.	Fundstelle ADN	Aufgabe	Fallzahlen pro Jahr	Zeitauf- wand pro Fall	Mit Aufgaben- erledigung betraute Laufbahn- gruppe	Gebührentat- bestand	Personal- aufwand
	Kapitel 7.1	Trockengüterschiffe					
1	7.1.4.7.1	Zustimmung zum Laden oder Löschen im Einzelfall bei fehlenden Evakuierungsmitteln	≤ 1 Fall x 33 Hafenbehörden in NRW = ca. 33 Fälle	ca. 5 Std.	2.1	Ziffer 802 GGKostVO (100 €)	33 x 5 Std. x 70 € je Std. - 3.300 € = 8.250 €
2	7.1.4.8.1	Schriftliche Genehmigung zum Beginn von Lade- und Löscharbeiten von Stoffen und Gegenständen der Klassen 1 (<i>Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff</i>), 4.1 (<i>Entzündbare feste Stoffe, selbstzersetzliche Stoffe und desensibilisierte explosive feste Stoffe</i>) und 5.2 (<i>Organische Peroxide</i>), für die drei Kegel/drei blaue Lichter	≤ 1 Fall x 33 ca. Hafenbehörden in NRW = ca. 33 Fälle	ca. 10 Std.	2.1	Ziffer 814 GGKostVO (75 €)	33 x 10 Std. x 70 € je Std. - 2.475 € = 20.625 €

		vorgeschrieben sind, oder wenn diese Stoffe an Bord sind.					
3	7.1.4.9	Genehmigung des Umladens der Ladung in ein anderes Schiff außerhalb einer dafür zugelassenen Umschlagstelle	ca. 4 Fälle x 33 Hafenbehörden in NRW = ca. 132 Fälle	ca. 7 Std.	2.1	Ziffer 813 GGKostVO (75 - 175 €)	132 x 7 Std. x 70 € je Std. - 9.900 € = 54.780 €
4	7.1.4.14.7.5.1	Aufstellen von Bestimmungen für zusätzliche Maßnahmen bei beschädigten/undichten Versandstücken (Klasse 7 – Radioaktive Stoffe)	irrelevant für NRW-Häfen	-----	-----	-----	-----
5	7.1.4.14.7.7	Entgegennahme der Unterrichtung über unzustellbare Sendung mit radioaktiven Stoffen und Erteilung der Weisung über das weitere Vorgehen (Klasse 7)	irrelevant für NRW-Häfen	-----	-----	-----	-----
6	7.1.4.16	Genehmigung zum Füllen und Entleeren von Gefäßen, Tankfahr-zeugen, Kesselwagen, Großpack-mitteln (IBC), Großverpackungen, MEGC, ortsbeweglichen Tanks oder Tankcontainern auf dem Schiff	≤ 1 Fall x 33 Hafenbehörden in NRW = ca. 33 Fälle	ca. 9 Std.	2.1	Ziffer 812 GGKostVO (50 €)	33 x 9 Std. x 70 € je Std. - 1.650 € = 19.140 €
7	7.1.5.0.5	Zulassung der abweichenden Kennzeichnung von Seeschiffen, die Binnenwasserstraßen nur zeitweilig befahren	≤ 1 Fall x 33 Hafenbehörden in NRW = ca. 33 Fälle	ca. 4 Std.	2.1	Ziffer 824 GGKostVO (25 - 50 €)	33 x 4 Std. x 70 € je Std. - 825 € = 8.415 €
8	7.1.5.1	Beschränkungen bezüglich der Einbeziehung von Schiffen, die gefährliche Güter befördern, in großen Schubverbänden oder bezüglich der Abmessungen der Verbände/ gekuppelten Schiffe	≤ 1 Fall x 33 Hafenbehörden in NRW = ca. 33 Fälle	ca. 12 Std.	2.1	Ziffer 825 GGKostVO (25 - 100 €)	33 x 12 Std. x 70 € je Std. - 825 € = 26.895 €
9	7.1.5.4.2	Befreiung von der Pflicht des ständigen Aufenthaltes eines Sachkundigen an Bord	≤ 1 Fall x 33 Hafenbehörden in	ca. 2 Std.	2.1	Ziffer 826 GGKostVO	33 x 2 Std. x 70 € je Std. - 825 € =

		während des Stillliegens in Hafenbecken oder an dafür zugelassenen Stellen.	NRW = ca. 33 Fälle			(25 - 100 €)	3.795 €
10	7.1.5.4.4	Zulassung geringerer Abstände beim Stilliegen außerhalb der besonders angegebenen Liegeplätze	≤ 1 Fall x 33 Hafenbehörden in NRW = ca. 33 Fälle	ca. 8 Std.	2.1	Ziffer 816 GGKostVO (50 €)	33 x 8 Std. x 70 € je Std. - 1.650 € = 16.830 €
11	7.1.5.5	Entgegennahme der Meldung über das Anhalten eines Schiffes, für das blaue Kegel vorgeschrieben sind, wenn der Verkehr des Schiffes gefährlich zu werden droht	≤ 1 Fall x 33 Hafenbehörden in NRW = ca. 33 Fälle	ca. 2 Std.	2.1	-----	33 x 2 Std. x 70 € je Std. = 4.620 €
12	7.1.6.14	Zulassung von Ausnahmen für das Beladen oder Löschen von anderen Laderäumen oder das Befüllen oder Entleeren von Brennstofftanks während des Ladens oder Löschens der betreffenden Stoffe oder Gegenstände	irrelevant für NRW-Häfen	-----	-----	-----	-----
	Kapitel 7.2	Tankschiffe					
---	7.2.3.7.1 7.2.3.7.2	Zulassung von Stellen für das Entgasen von Tankschiffen (Hinweis: Die Zulassung der Entgasungsstellen erfolgt außerhalb der ADN nach Immissionsschutzrecht durch Behörden der Bundesländer)	-----			-----	-----
13	7.2.4.2.4	Zulassung von Abweichungen von den Bestimmungen der Absätze 7.2.4.2.1, 7.2.4.2.2. und 7.2.4.2.3 ADN bei der Übernahme von öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfällen und der Übergabe von Schiffsbetriebsstoffen	≤ 1 Fall x 33 Hafenbehörden in NRW = ca. 33 Fälle	ca. 6 Std.	2.1	Ziffer 829 GGKostVO (25 - 50 €)	33 x 6 Std. x 70 € je Std. - 825 € = 13.035 €

14	7.2.4.9	Genehmigung zum Umladen der Ladung von einem Schiff in ein anderes außerhalb einer dafür zugelassenen Umschlagstelle	ca. 4 Fälle x 33 Hafenbehörden in NRW = ca. 132 Fälle	ca. 9 Std.	2.1	Ziffer 813 GGKostVO (75 - 175 €)	132 x 9 Std. x 70 € je Std. - 9.900 € = 73.260 €
15	7.2.4.10.1	Zustimmung im Einzelfall zum Beginn des Ladens- oder Löschens, wenn nicht alle Frage der Prüfliste nach 8.6.3 ADN mit „JA“ beantwortet werden können.	≤ 1 Fall x 33 Hafenbehörden in NRW = ca. 33 Fälle	ca. 9 Std.	2.1	Ziffer 803 GGKostVO (100 €)	33 x 9 Std. x 70 € je Std. - 3.300 € = 17.490 €
16	7.2.4.10.1	Genehmigung zur Verwendung einer Prüfliste mit der Frage 4 in der bis zum 31.12.2014 geltenden Fassung	≤ 1 Fall x 33 Hafenbehörden in NRW = ca. 33 Fälle	ca. 3 Std.	2.1	Ziffer 804 GGKostVO (100 €)	33 x 3 Std. x 70 € je Std. - 3.300 € = 3.630 €
17	7.2.4.24	Zulassung des Ladens oder Löschens von Anderem beim Löschen von Ladetanks	≤ 1 Fall x 33 Hafenbehörden in NRW = ca. 33 Fälle	ca. 6 Std.	2.1	Ziffer 830 GGKostVO (50 - 100 €)	33 x 6 Std. x 70 € je Std. - 1.650 € = 12.210 €
18	7.2.5.0.3	Zulassung der abweichenden Kennzeichnung von Seeschiffen, die Binnenwasserstraßen nur zeitweilig befahren	irrelevant für NRW-Häfen	----	----	----	----
19	7.2.5.1	Auferlegung von Beschränkungen zur Einbeziehung von Tankschiffen in große Schubverbände	irrelevant für NRW-Häfen	----	----	-----	-----
20	7.2.5.4.2	Befreiung von der Pflicht des ständigen Aufenthaltes eines Sachkundigen an Bord während des Stillliegens in Hafenbecken oder an dafür zugelassenen Stellen.	≤ 1 Fall x 33 Hafenbehörden in NRW = ca. 33 Fälle	ca. 1 Std.	2.1	Ziffer 833 GGKostVO (25 - 100 €)	33 x 1 Std. x 70 € je Std. - 825 € = 1.485 €
21	7.2.5.4.4	Zulassung geringerer Abstände beim Stillliegen außerhalb der besonders angegebenen Liegeplätze	≤ 1 Fall x 33 Hafenbehörden in NRW = ca. 33 Fälle	ca. 2 Std.		Ziffer 816 GGKostVO (50 €)	33 x 2 Std. x 70 € je Std. - 1.650 € = 2.970 €

§ 16 Abs. 6 Nr. 2 GGVSEB
im Bereich der Häfen

Nr.	Fundstelle	Aufgabe	Fallzahlen pro Jahr	Zeitaufwand pro Fall	Mit Aufgabenerledigung betraute Laufbahngruppe	Gebührentatbestand	Personalaufwand
22	8.3.5	Genehmigung von Arbeiten an Bord eines Schiffes, die die Verwendung von Feuer oder elektrischen Strom erfordern oder bei deren Ausführung Funken entstehen können, wenn keine Gasfreiheitsbescheinigung einer hierfür von der nach Landesrecht zuständigen Stelle zugelassenen fachkundigen Person vorliegt.	≤ 1 Fall x 33 Hafenbehörden in NRW = ca. 33 Fälle	ca. 8 Std.	2.1	Ziffer 811 GGKostVO (15 - 40 €)	33 x 8 Std. x 70 € je Std. - 495 € = 17.985 €

§ 16 Abs. 6 Nr. 3 GGVSEB
im Bereich der Häfen

Nr.	Fundstelle	Aufgabe	Fallzahlen pro Jahr	Zeitaufwand pro Fall	Mit Aufgabenerledigung betraute Laufbahngruppe	Gebührentatbestand	Personalaufwand
23	3.2.3.2 ADN, Tab. C, Sp. 20, Bem.28, lit. b)	Entgegennahme der Unterrichtung durch den Schiffsführer, wenn bei der Beförderung von UN 2448 SCHWEFEL, GESCHMOLZEN die Konzentration von Schwefelwasserstoff in den Ladetanks über 1.85 % ansteigt.	≤ 1 Fall x 33 Hafenbehörden in NRW = ca. 33 Fälle	ca. 8 Std.	2.1	-----	33 x 8 Std. x 70 € je Std. = 18.480 €

§ 16 Abs. 6 Nr. 5 GGVSEB

im Bereich der Häfen, nach Satz 2 auch im Bereich von Bundeswasserstraßen

Nr.	Fundstelle	Aufgabe	Fallzahlen pro Jahr	Zeitaufwand pro Fall	Mit Aufgabenerledigung betraute Laufbahngruppe	Gebührentatbestand	Personalaufwand
24	1.7.6.1 lit. b) iv) und c)	Entgegennahme der Information des Beförderers, Absenders oder Empfängers über die Gründe der Nichteinhaltung irgendeines Grenzwertes des ADN für die Dosisleistung oder Kontamination bei der	irrelevant für NRW-Häfen	-----	-----	-----	-----

		Beförderung radioaktiver Stoffe und über die eingeleiteten oder einzuleitenden Maßnahmen zur Abhilfe und Vorbeugung					
--	--	---	--	--	--	--	--

Summe: 323.895 €

2. Berechnung des Sachaufwands

Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 4 KonnexAG ist der Sachaufwand für einen Büroarbeitsplatz mit einem pauschalen Zuschlag in Höhe von 10 vom Hundert auf den Personalaufwand zu veranschlagen. Der Sachaufwand ist bei der Berechnung des Personalaufwands bereits inbegriffen (siehe Hinweis unter Ziff. 1.).

Sonstiger aufgabenspezifischer Sachaufwand ist nicht vorhanden.

3. Verwaltungsgemeinkosten

Für Verwaltungsgemeinkosten i.S.d. § 3 Abs. 3 Nr. 4 KonnexAG ist ein Zuschlag von bis zu 10 vom Hundert auf den Personalaufwand anzusetzen. Auch dieser ist bei der Berechnung des Personalaufwands bereits inbegriffen (siehe Hinweis unter Ziff.1.).

4. Leistungen an Dritte

Auf der Grundlage des Gesetzentwurfs zur Aufgabenübertragung sind keine Leistungen an Dritte (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 KonnexAG) zu bewirken.

5. Investitionskosten

Durch die künftig vorgesehene Aufgabenwahrnehmung der Hafenbehörden wird kein Aufwand für Investitionen (§ 3 Abs. 3 Nr. 5 KonnexAG) hervorgerufen.

6. Besondere Anforderungen an die Aufgabenerfüllung

Es ist nicht beabsichtigt, durch Ausführungsvorschriften besondere Anforderungen an die Aufgabenerfüllung (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 S.2 und S.3) zu stellen.

Konnexitätsauswirkungen:

Gemäß § 2 Abs. 5 KonnexAG erfolgt ein Belastungsausgleich, wenn bei Betrachtung der von der jeweiligen Aufgabenübertragung betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände die Schwelle einer wesentlichen Belastung überschritten wird. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Gesetzesvorhaben einer zuständigen Behörde zusammen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren zu einer wesentlichen Belastung führen.

Errechnung Schwellenwert (0,25 € x 17 929 679 Einwohner NRW):	rd. 4.48 Mio. €
Mehraufwand durch Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung:	323.895 €
Belastungen der Kommunen des gleichen Ressorts der letzten 5 Jahre:	
- Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) vom 25. Juni 2015	136.000 €
Mehraufwand Kommunen Gesamt (in den letzten 5 Jahren):	459.895 €

Ergebnis:

Die zu erwartende Belastung für die Kommunen liegt unterhalb der vorgenannten Wesentlichkeitsschwelle. Ein Belastungsausgleich hat somit nicht zu erfolgen.